

Satzung

über den Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 3

Gemäß ¹⁾ § 4 (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schl.-H. S 25)

sowie des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 — BBauG — (BGBl. I S. 341)

~~und~~

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoisbüttel

(Bezeichnung der Vertretung)

am 27. Februar 1962 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschluß über den Bebauungsplan

Anliegender Bebauungsplan Nr. 3 wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen ³⁾

Die Außenflächen aller Gebäude sind gruppenweise einheitlich aus dunkelroten Klinkern oder Vormauersteinen zu errichten. Die Wahl des Materials soll im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Kreisbauamt erfolgen.

Die Dachflächen sollen bei mehrgeschossigen Gebäuden als Giebeldächer in einem Winkel von 23° geneigt und mit dunkelbraunen Pfannen gedeckt sein.

First parallel zur Längsseite, wenn nicht im Plan anders angegeben.

Die neuen Einzelhäuser im Nordosten können, sofern dies für jede der drei Gruppeneinheiten geschieht, eine Dachneigung von 50° erhalten. Sie sind als Walmdächer auszugeben.

Die Dächer der Reiheneigenheime im Süden erhalten eine Dachneigung von 30°.

- im übrigen siehe Begründung -
zum B-Plan 3

1) Entsprechende §§ der Gemeindeordnung einsetzen.

2) z. B. in Nordrhein-Westfalen: § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433).

3) Diese Festsetzungen (z. B. Trauf- und Giebelstellung usw.) in Textform darstellen.

§ 3

Ausnahmen vom Bebauungsplan

Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG werden folgende Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehen:

keine

§ 4

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Nach Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wird der genehmigte Bebauungsplan mit der Begründung öffentlich ausgelegt und die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hoisdüttel, den 27. Februar 1962

(Ort)

(Datum)

Im Auftrag der **Gemeindevertretung Hoisdüttel**

(Bezeichnung der Vertretung)

f. Lauer

(Bürgermeister)



W. Jäger

(stellv. Bürgermeister)

(Gemeinde/Stadt)

(Ort)

(Datum)

(Gesch.-Zeichen)

D hat den
(höhere Verwaltungsbehörde)

Bebauungsplan mit Verfügung vom Aktenzeichen
genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung

am in der Zeit vom bis
öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

(Siegel)

(Unterschrift)